

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Schwimmbades Heger der Stadt Calbe (Saale)

Stand: 15.05.2020

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Calbe (Saale) betreibt und unterhält das städtische Schwimmbad Heger als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

Das Schwimmbad im Sinne dieser Satzung, ist eine von der Stadt Calbe (Saale) als nachgeordnete kommunale Einrichtung betriebene Freizeiteinrichtung für alle Bürger und Bürgerinnen, die an einer Gesundheitsförderung und Gesundheitspflege interessiert sind.

(2) Das Schwimmbad bietet insbesondere den Kindern und Jugendlichen eine Begegnungsstätte, in der die Bildung sozialer Kontakte ermöglicht wird und so Erziehungsziele wie gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz erreicht werden. Das Schwimmbad wird für den Schwimmunterricht durch die Schulen im Ort genutzt. Den Schulen der Stadt Calbe (Saale) wird es ermöglicht, den in den Lehrplänen vorgesehenen Schwimmunterricht durchzuführen. Darüber hinaus erfolgt durch die Nutzung des kommunalen Schwimmbades eine Sportförderung. Durch das Anbieten von Kinder-Schwimmkursen wird das Erlernen des Schwimmens ermöglicht.

Das kommunale Schwimmbad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das kommunale Schwimmbad ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Schwimmbades dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Calbe (Saale) erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Schwimmbades.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Stadt Calbe (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Das städtische Schwimmbad Heger steht während der Betriebszeit jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Badeordnung und der Betriebssicherheit

erlassenen Anordnungen des Schwimmbadpersonals. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Schwimmbades Heger aufzubewahren und dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des städtischen Schwimmbades Heger sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offene Wunden, Hautausschläge oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel, insbesondere Alkohol, Drogen oder anaboler Mittel stehen und
- c) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen sind Assistenzhundehunde mit entsprechenden Papieren.
- d) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter sechs Jahren oder andere Personen, die der Aufsicht bedürfen, sofern sie sich nicht in Begleitung eines aufsichtspflichtigen und zu Aufsicht fähigen Erwachsenen befinden.
- e) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Eine vorherige Information an das Aufsichtspersonal ist notwendig.
- f) Personen, die im Schwimmbad Heger gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen die Reinlichkeitsvorschriften oder gegen eine andere Vorschrift dieser Satzung verstoßen, werden unverzüglich vom Schwimmbadpersonal aus dem Schwimmbad Heger verwiesen. Diese können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung des Schwimmbades Heger ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Schwimmbadpersonal Benutzer jederzeit aus dem Schwimmbad Heger verweisen. Bei Verweisungen aus dem Schwimmbad Heger werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

(3) Nicht zugelassen wird, wer bereits bei Einlass in das Schwimmbad Heger durch sein Verhalten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass er sich nicht an die Benutzungsordnung halten wird.

(4) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

(5) Die Stadt Calbe (Saale) kann die Benutzung des Schwimmbades Heger oder Teile davon, z.B. durch Schulschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren entsteht.

(6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Calbe (Saale) innerhalb des Schwimmbades Heger Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(7) Bei jeder Benutzung durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Schwimmbadpersonal unaufgefordert zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden und die Anordnungen des Schwimmbadpersonals beachtet werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 3 **Öffnungszeiten und Zutritt**

(1) Die jährliche Betriebszeit des Schwimmbades Heger wird im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich des Schwimmbades Heger bekannt gemacht.

(3) Aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann das Schwimmbad vorübergehend geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet das Schwimmbadpersonal in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Calbe (Saale). Dies wird durch Aushang im Eingangsbereich des Schwimmbades oder durch eine Durchsage bekannt geben.

Auf eine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen kein Anspruch.

(4) Die Badezeit endet 15 Minuten vor der Schließung des Schwimmbades Heger.

(5) Das Schwimmbadpersonal behält sich in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Calbe (Saale) vor an schönen Tagen länger zu öffnen oder bei zwingend notwendigen Reparaturen das Baden zu untersagen oder einzuschränken. Auf eine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen kein Anspruch.

(6) Die Nutzung des Schwimmbades Heger für andere Zwecke, insbesondere für Veranstaltungen gewerblicher Art, ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Sofern nicht ein öffentliches Interesse der Stadt Calbe (Saale) besteht, ist ein angemessenes Benutzungsentgelt zu vereinbaren.

(7) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Schwimmbad Heger nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung Calbe (Saale) gestattet. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 sich selbst Zutritt zum Schwimmbad Heger ohne gültige Eintrittskarte verschafft. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Zugang zum Schwimmbad Heger

(1) Der Zugang zum Schwimmbad Heger ist für alle Badegäste nur über den Eingangs- und Kassenbereich zulässig.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

(3) Bei Überfüllung kann das Schwimmbadpersonal das Schwimmbad Heger vorübergehend sperren.

§ 5

Verhalten in dem Schwimmbad Heger

(1) Die Satzung über die Benutzung des Schwimmbades dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im städtischen Schwimmbad Heger. Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich.

(2) Bei einem Besuch des Schwimmbades Heger durch Vereine, Schulklassen und sonstigen geschlossenen Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Übungsleiter, Klassenlehrer u.s.w.) für die Einhaltung der Satzung und die Beachtung der Anordnung des Aufsichtspersonals zu sorgen.

(3) Die Schwimmbadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

(4) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärmzeugenden Geräten;
- b) das Rauchen (inkl. E-Zigaretten, Shishas oder ähnlichen Geräten) außer in speziell ausgewiesenen Bereichen;
- c) das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;
- d) das Mitbringen von Tieren;
- e) das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;
- f) das Betreten von Dienst-, Technik- und Personalräumen;
- g) das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ;
- h) im Schwimmbad herumzurennen;
- i) an den Einstiegsleitern und Beckenbegrenzungen zu turnen oder diese zu überspringen;
- j) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen;
- k) Erwachsene mit Kindern, die noch Nichtschwimmer sind, ist es nicht gestattet, die Schwimmerzone zu betreten, auch nicht mit Schwimmhilfen o.ä.;
- l) Erwachsene haben die Aufsichtspflicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der gesamten Anlage wahrzunehmen;

(6) Das Betreten der Beckenbereiche ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Es ist verboten, unter der Badekleidung Wäsche zu tragen. Im Wasser ist das Tragen von Hemden, T-Shirts oder Blusen oder sonstiger Tageskleidung verboten. Die Entscheidung, ob es sich um übliche Badebekleidung handelt, trifft das Schwimmbadpersonal.

(7) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

(8) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.

(9) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.

(10) Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmbadpersonal zu melden.

(11) Zur Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen, sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Helmen stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Benutzung der Schließfächer ist kostenfrei. Für Verloren gegangene Schlüssel haftet der Benutzer. Als Ersatz ist ein Entgelt von 15,00 € je Schlüssel zu entrichten.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind bei dem Schwimmbadpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Aufsicht und Befugnisse

(1) Das Schwimmbadpersonal hat für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Schwimmbad Heger zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, den stets Folge zu leisten ist.

(2) Das Schwimmbadpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Schwimmbad ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 8 Haftung

(1) Die Besucher benutzen das Schwimmbad Heger einschl. der Nebenanlagen auf eigene Verantwortung und Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Calbe (Saale) das Schwimmbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Calbe (Saale) nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Schwimmbad Heger eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Insbesondere haftet die Stadt Calbe (Saale) nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Calbe (Saale) oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Jeder Badegast ist verpflichtet, der Stadt Calbe (Saale) den vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden an Einrichtungen und Gegenständen zu ersetzen.

§ 9 Kiosk

Der Kiosk wird von einem Pächter privatrechtlich betrieben.

§ 10 Gebührensatzung des Schwimmbades Heger

Für die Benutzung des Schwimmbades Heger und seiner Nebenanlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) – Schwimmbadgebührensatzung erhoben.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Schwimmbades Heger der Stadt Cal-

be (Saale) tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhandene Satzung über die Benutzung des Schwimmbades der Stadt Calbe (Saale) vom 26.03.2002 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Schwimmbades Heger der Stadt Calbe (Saale) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Schwimmbades Heger der Stadt Calbe (Saale) tritt am 15.05.2020 in Kraft.

Gez.
Hause
Bürgermeister